



Die Totenbeschau i.Z.m. dem Präparat gemäß Sterbeverfügungsgesetz

Ist der Tod einer sterbewilligen Person aufgrund der Anwendung des Präparates gemäß § 3 Z. 9 StVfG eingetreten, ist die unmittelbar zum Tode führende Ursache eine Natriumpentobarbital-Intoxikation (gem. StVfG).

Nach intravenöser Infusion des Präparates kann es in Abhängigkeit von der Konzentration zur Schwarzfärbung der Venen kommen.

Unter „vorausgegangene Ursache“ in der Kausalkette wird wohl jene Krankheit, die ausschlaggebend für die Errichtung der Sterbeverfügung war, anzugeben sein.¹

Da es sich um eine nicht natürliche Todesursache handelt, ist Suizid zu vermerken und diese Angabe nach Möglichkeit durch den Hinweis auf die Sterbeverfügung samt deren Erstellungsdatum zu ergänzen.

Kommt der Totenbeschauarzt weiters zu der Erkenntnis, dass Fremdverschulden sicher auszuschließen ist, kann nach den Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes² auf eine Obduktion verzichtet werden, und es besteht für den Totenbeschauarzt keine Anzeigepflicht an die Exekutive. Ist die Polizei aber – aus welchem Grunde auch immer – involviert, muss eine kriminalpolizeiliche Leichenbeschau gem. § 128 StPO vorgenommen werden. Dafür zuständig sind Polizeiarzte bzw. Amtsärzte der Bezirkshauptmannschaften. Es kann auch der Totenbeschauarzt ersucht (aber nicht verpflichtet) werden, die Leichenbeschau vorzunehmen. Dieser legt dann eine Honorarnote gem. GebAG (§ 43 Abs. 1 Z. 3, § 35 Abs. 1 sowie § 32 Abs. 1) an die zuständige Polizeiinspektion.

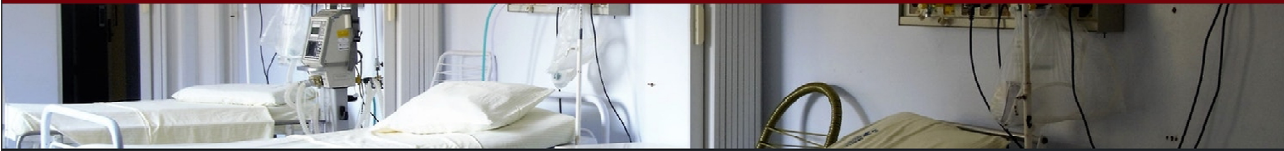
<p>1. Die unmittelbar zum Tod führende Krankheit, Verletzung oder Komplikation (nicht die Art des Todesertritts wie z.B. Herz-Kreislaufversagen oder Atemstillstand)</p> <p>vorausgegangene Ursachen, falls vorhanden: Krankheitszustände, welche zu der unter a) angeführten unmittelbaren Ursache geführt haben, mit der zugrunde liegenden Todesursache</p> <p><i>Beispiele für eine Kausalkette</i></p> <p>a) Ösophagusvarizenblutung (= unmittelbare Todesursache)</p> <p>b) portale Hypertonie</p> <p>c) alkohol. Leberzirrhose (= Grundleiden)</p> <p>d) -----</p> <p>Falls der Krankheitsverlauf nur durch ein Geschehen bestimmt ist, reicht der Eintrag in Zeile a) aus.</p>	<p>a) Natriumpentobarbital-Intoxikation gem. StVfG</p> <p>b) bedingt durch (Folge von): Diagnose, die zur Errichtung der StVf führte</p> <p>c) bedingt durch (Folge von):</p> <p>d) bedingt durch (Folge von):</p> <p>Das Grundleiden soll in der untersten ausgefüllten Zeile stehen!</p>	
<p>2. Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der Krankheit selbst oder mit dem verursachenden Zustand im Zusammenhang zu stehen</p> <p><i>Beispiele: Diabetes mellitus, Bluthochdruck</i></p>		
<p>3. Bei gewaltsamen Todesfällen (Unfall, Selbstmord, Mord etc.) Einzelheiten über Art, Weise sowie Ursache des gewaltsamen Todes</p> <p><i>Beispiele: Suizid durch Erhängen, Fahrradfahrer von PKW angefahren</i></p>	<p>Suizid / StVf vom Datum</p>	
<p>4. Wurde eine Obduktion durchgeführt? <input type="checkbox"/> klinisch <input type="checkbox"/> sanitätsbehördlich <input type="checkbox"/> gerichtlich <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Abb. auf Basis des Formulars gem. Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 Anlage 2a.

¹ Es gibt von offizieller Seite bislang keine Empfehlung. Das hier Dargestellte entspricht der derzeit gängigen Praxis zumindest in Kärnten.

² § 7 Abs. 2 K-BStG

Sterbeverfügungsregister Ischiggrl



Fall


Fall ändern

Nachname Vorname Geburtsdatum Geschlecht M W U


PIN [PIN-Code vergessen](#)

PLZ Ort Land

Straße HausNr Stiege Tür



Auszug aus dem Sterbeverfügungsregister

 Sterbeverfügungsregister
Datenbank des Gesundheitsministeriums

Dokumente Impressum Kontakt

Meldepflicht an das Sterbeverfügungsregister (SVR)

Verpflichtend für Totenbeschauerärztinnen und -ärzte ist eine gesonderte Meldung an den Verantwortlichen für das SVR, wenn Hinweise vorliegen, dass der Tod in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit der Einnahme eines Präparates steht.

Die Meldung über den Todesfall hat folgende Informationen zu umfassen:

1. Identifikationsdaten der verstorbenen Person;
2. Datum und Ort des Todes;
3. falls bekannt, ob eine Sterbeverfügung errichtet wurde, und falls bekannt, Datum der Errichtung;
4. allfällige Anordnung einer Leichenöffnung oder Obduktion;
5. meldende Totenbeschauerärztin oder -arzt;
6. Datum der Meldung.

Die Erfüllung dieser Meldepflicht sollte durch Eintragung im Sterbeverfügungsregister erfolgen (Login mittels Handysignatur unter <https://gda.gesundheit.gv.at>, Personendaten eingeben und ZMR-Prüfung anklicken, sodann „Fall schließen“ und Daten eingeben). Diese online-Eintragung kann aber nur vornehmen, wer von der Gemeinde als Totenbeschauerarzt freigeschaltet ist. Ansonsten bleibt zur nachweislichen Übermittlung nur die Möglichkeit der **eingeschriebenen Briefsendung**: Eine Kopie des wie oben ausgefüllten Dokumentes **an den Verantwortlichen für das Sterbeverfügungsregister beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien** senden.



Auszug aus: Fasching S. und Tschiggrl W., Sterbeverfügung praxisbezogen